

Geschäftsordnung des Schulbeirates der Evangelischen Schule St. Marien

Die nachfolgende Geschäftsordnung hat sich der Schulbeirat gem. § 12 Abs. 14 der Satzung der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 19. März 2018 durch Beschluss vom 22.11.2022 mit Genehmigung des Stiftungsvorstandes vom 19.12.2022 gegeben.

§ 1 Aufgaben des Beirats

Die Aufgaben des Beirats ergeben sich aus § 13 der Satzung der Schulstiftung.

§ 2 Beiratssprecher/in

- (1) Gemäß § 12 Abs. 10 der Satzung der Schulstiftung wählt der Beirat aus seiner Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Sprecherinnen und Sprecher müssen, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen Gemeindeglieder der Nordkirche oder Mitglieder aus Kirchen der ACK sein.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulstiftung und die Vertreterinnen und Vertreter der Kinder und Jugendlichen dürfen nicht zur Sprecherin bzw. zum Sprecher und zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter nach Absatz 1 gewählt werden.

§ 3 Sitzungen des Beirates

- (1) Die Sitzungen werden gem. § 12 Abs. 11 der Satzung der Schulstiftung von der Sprecherin bzw. dem Sprecher in Textform mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Den Mitgliedern des Stiftungsvorstands ist auf Verlangen eine Teilnahme ohne Stimmrecht zu ermöglichen. Über den Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern des Schulbeirats sowie dem Stiftungsvorstand zuzuleiten.
- (2) Regelmäßige Beiratssitzungen finden in der Regel einmal im Monat statt. Weitere Sitzungen können durch die Sprecherin bzw. den Sprecher des Beirates einberufen werden, sofern entsprechender Bedarf besteht oder diese im Interesse der Schule geboten sind.
- (3) Beiratssitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet die Sprecherin bzw. der Sprecher.
- (4) Zu den Sitzungen des Beirats können Mitarbeitende der Schule und des Horts, Schülerinnen und Schüler der Schule sowie Erziehungsberechtigte der an der Schule unterrichteten Kinder eingeladen werden, sofern es sich um Tagesordnungspunkte handelt, die im öffentlichen Teil der Sitzung des Beirats behandelt werden.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Beirats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen sind regelmäßig als Sitzung mit persönlicher Teilnahme der Beiratsmitglieder abzuhalten. Beschlussfassungen können aber auf Veranlassung der Sprecherin bzw. des Sprechers, insbesondere in Eil-, Not- oder sonstigen Ausnahmefällen, auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax, E-Mail, Telefon, Videokonferenz oder durch ähnliche vergleichbare Formen der Beschlussfassung erfolgen. Für solche Abstimmungen des Beirats außerhalb von Sitzungen gelten die nachfolgenden Regelungen über die Beschlussfassung in Sitzungen sinngemäß.
- (2) Der Beirat ist gem. § 12 Abs. 12 der Satzung der Schulstiftung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Mitgliedern des Beirats steht kein Stimmrecht zu in Angelegenheiten, in denen ihre eigenen persönlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen berührt sind.
- (4) Über einen neuen Beratungsgegenstand, der im Einladungsschreiben nicht enthalten ist, kann der Beirat nur beschließen, wenn diesem Vorgehen kein Mitglied des Beirats widerspricht.
- (5) Ist der Beirat beschlussunfähig, ist es Aufgabe der Sprecherin bzw. des Sprechers, unverzüglich eine neue Sitzung mit mindestens denselben Beratungsgegenständen einzuberufen.

§ 5 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in der jeweils gültigen Fassung.